

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **des Begleitausschusses zur Durchführung des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland**

**gemäß Art. 77 (3) der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005  
über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den  
Europäischen Landwirtschaftsfonds Entwicklung des ländlichen Raums  
(ELER) im Zeitraum 2007 bis 2013.**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage

- des Artikels 77 i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- der Entscheidungen der Kommission über die Entwicklungspläne der Bundesländer für den ländlichen Raum in der Bundesrepublik Deutschland,

wird binnen drei Monaten nach Entscheidung über die Programmgenehmigung ein Begleitausschuss eingerichtet, für dessen Tätigkeit die nachstehende Geschäftsordnung gilt.

#### **Artikel 1**

##### **Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich**

(1) Der Begleitausschuss trägt den Namen „Begleitausschuss für den Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland 2007-2013“ (hier kurz: Begleitausschuss).

(2) Der Begleitausschuss hat seinen Sitz in Saarbrücken.

- (3) Der Begleitausschuss versteht sich als ein Forum im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, in das sich die Partner im Sinne der Verordnung, also die zuständigen Behörden sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner, zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einbringen.
- (4) Der Begleitausschuss verfolgt die Durchführung des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland 2007 bis 2013 im Rahmen der Umsetzung der ELER- Verordnung. Er begleitet die entsprechenden Interventionen.

## **Artikel 2**

### **Aufgaben des Begleitausschusses**

- (1) Der Begleitausschuss ist gemäß ELER- Verordnung (§ 78) zuständig für die Überwachung der Effizienz, Qualität und Wirksamkeit der Fördermaßnahmen.
- (2) Der Begleitausschuss hat dabei im Einzelnen folgende Aufgaben:
  - a) Regelmäßige Überprüfung der Fortschritte im Hinblick auf die Interventionsziele.
  - b) Überprüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des Programms anhand der von der Verwaltungsbehörde vorgelegten Unterlagen.
  - c) Überprüfung der Ergebnisse der Umsetzung hinsichtlich der Zielerreichung für die einzelnen Schwerpunkte.
  - d) Koordinierung der Bewertung und Begleitung der Maßnahmen.
  - e) Erörterung und Billigung der jährlichen Zwischenberichte und des Schlussberichts und der Halbzeitbewertung vor Zuleitung an die Kommission.
  - f) Erörterung und Billigung inhaltlicher Änderungsanträge zum Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland. Der Begleitausschuss hat das Recht, eigenständig der Verwaltungsbehörde Änderungsanträge für das Programm vorzuschlagen, die der Verwirklichung der in Artikel 4 definierten Ziele der ELER- Verordnung dienen oder die Verwaltung des Programms einschließlich seiner Finanzmittel verbessern.

- g) Koordinierung bei Problemen, die sich aus Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung des Programms ergeben.

### **Artikel 3**

#### **Zusammensetzung, Vorsitz**

(1) Die Struktur des Ausschusses ist auf paritätische Mitwirkung ausgerichtet und entspricht damit dem Geist des Partnerschaftsprinzips.

(2) Der Begleitausschuss verfügt über insgesamt 14 Sitze zuzüglich des Vorsitzenden. Er setzt sich aus stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern folgender Bereiche zusammen:

#### Verwaltung (intern):

- Ministerium für Umwelt, (eine/r zugleich der/die Vorsitzende) [2]
- Gleichstellungsbeauftragte des Ministeriums für Umwelt [1]
- Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft (EFRE) [1]
- Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur (ESF) [1]
- Staatskanzlei des Saarlandes (Europa- Angelegenheiten) [1]

#### Verwaltung (extern):

- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz [1]
- Europäische Kommission (beratend) [1]

-----  
Summe: [8]

#### Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner

- Landwirtschaft (allgemein) [1]
- ökologische Landwirtschaft [1]
- Forstwirtschaft [1]
- Landfrauenverband [1]
- Naturschutzverbände [1]
- Städte- und Gemeindetag [1]
- Kirchen [1]

-----  
Summe: [7]

- (3) Die Mitgliedsorganisationen benennen der Verwaltungsbehörde namentlich nach dem Sprechermodell ihre Vertreterin/ ihren Vertreter und tragen dabei für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern Sorge.
- (4) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, kann der/die Vorsitzende bei Übermittlung der Tagesordnung die Hinzuziehung von Sachverständigen vorschlagen. Darüber hinaus können der/die Vorsitzende beziehungsweise der Ausschuss bei allen Grundsatzfragen Behörden und Institutionen auf nationaler, regionaler und sonstiger Ebene konsultieren.
- (5) Den Vorsitz des Begleitausschusses führt der Leiter der für den Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums zuständigen Verwaltungsbehörde des Ministeriums für Umwelt. Den stellvertretenden Vorsitz übernehmen abwechselnd die Vertreterinnen/Vertreter der anderen beteiligten Ressorts der Landesregierung im Rotationsverfahren. Die Geschäftsführung liegt bei der o. g. Verwaltungsbehörde des Ministeriums für Umwelt.

#### **Artikel 4**

##### **Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner**

- (1) Jeweils vor Durchführung einer Begleitausschuss- Sitzung werden die Wirtschafts- und Sozialpartner schriftlich bzw. in elektronischer Form über den Stand der Durchführung des Programms informiert.
- (2) Als Wirtschafts- und Sozialpartner gelten die im Anhang des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland aufgeführten Institutionen.
- (3) Der/die Vorsitzende übermittelt die von den Wirtschafts- und Sozialpartnern abgegebenen Stellungnahmen an den Begleitausschuss.

#### **Artikel 5**

##### **Arbeitsweise des Begleitausschusses**

- (1) Der Begleitausschuss tagt in der Regel einmal jährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen; die Sitzungstermine werden soweit als möglich mit der Europäischen Kommission und dem Bundesministerium abgestimmt. Neben den

ordentlichen Sitzungen können bei Bedarf auch außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

- (2) Anträge zur Tagesordnung und Beratungsunterlagen sowie Vorschläge für die Teilnahme von nichtständigen Mitgliedern und Sachverständigen müssen dem/der Vorsitzenden mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden.
- (3) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern, soweit möglich, drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin übermittelt.
- (4) Die Beratungen des Begleitausschusses haben vertraulichen Charakter.
- (5) Über die Ausschusssitzungen werden Ergebnisniederschriften angefertigt und den Mitgliedern binnen 28 Arbeitstagen zugeleitet. Die Ergebnisniederschriften und sonstige im Begleitausschuss behandelte Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.
- (6) Die Leiterin/der Leiter der Verwaltungsbehörde kann Entscheidungen des Begleitausschusses im Wege eines Umlaufverfahrens herbeiführen (s. auch Art 5, Abs. 4).

## **Artikel 6**

### **Beschlussfassung**

- (1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Begleitausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Dem Partnerschaftsprinzip gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die Stimmen, losgelöst von den Sitzen, paritätisch verteilt sind. Im Rahmen des Sprecherprinzips benennen die gemäß nachfolgendem Absatz (4) hierfür relevanten Gruppen gegenüber dem Ausschussvorsitzenden ihren jeweiligen Sprecher sowie den ersten und zweiten Stellvertreter.
- (4) Stimmenverteilung

- Verwaltung 7 Stimmen
- Partner: 7 Stimmen
- Ausschussvorsitzende/r 1 Stimme

-----  
**Stimmen insgesamt: 15 Stimmen**

(5) Bei dringlichen Einzelfragen, die eine Sitzung des Begleitausschusses nicht zwangsläufig rechtfertigen, kann der/die Vorsitzende ein schriftliches Umlaufverfahren zur Beschlussfassung durchführen. In einem Schreiben an alle Mitglieder legt der/die Vorsitzende den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die Stimmberechtigten können sich innerhalb von 20 Arbeitstagen zu dem Vorschlag des/der Vorsitzenden äußern. Die Frist kann für besonders dringliche Einzelfragen auf mindestens zehn Arbeitstage verkürzt werden. Schweigen gilt als Zustimmung. Ein ablehnendes Votum eines Mitglieds des Begleitausschusses ist von diesem schriftlich zu begründen. Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung informiert der/die Vorsitzende die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis.

## **Artikel 7 Änderungen**

Der Begleitausschuss kann Änderungen an dieser Geschäftsordnung beschließen. Sie werden nach Absprache mit den beratenden Mitgliedern einvernehmlich beschlossen. Änderungen bedürfen der Schriftform.

## **Artikel 8 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt zeitgleich mit der Entscheidung der Kommission über den Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland 2007-2013 in Kraft.